

erp-Richtlinie | 1. November 2010

erp-KMU-Programm

Ziele

Ziel ist die Unterstützung von technologisch anspruchsvollen Investitionsprojekten von wachstumsorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und damit die nachhaltige Schaffung oder Sicherung von Beschäftigung in diesen Unternehmen. Ein angemessener Innovations- und Technologiegehalt ist gegeben, wenn durch die Anschaffung von Maschinen und Anlagen, die dem neuesten technischen Standard hinsichtlich Produktions- und Umweltrelevanz entsprechen, ein »Technologiesprung« (Diffusion neuer Technologien) erzielt werden kann.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieter von Umwelt- und Energietechnik unterstützt werden.

- durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder
- durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen arbeitsplatzschaffenden oder -sichernden Auswirkungen

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. erp-Kredit Antrag gestellt wird.

Förderungsfähige Kosten

Materielle Vermögenswerte in Form von:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb inklusive Aufschließung, jedoch nur bei Unternehmensneugründungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

Antragsberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Sektors und des produktionsnahen Dienstleistungssektors mit Betriebsstandort in Österreich.

KMU-Definition: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“

Förderungsfähige Projekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten;
- keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit.

Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern oder von ehemaligen Beschäftigten des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Dritten erworben werden müssen.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Immaterielle Anlagewerte in Form von:

Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:

- Kauf von Dritten zu Marktbedingungen
- Aktivierung in der Bilanz
- ausschließliche Nutzung im geförderten Unternehmen
- Einhaltung der 3-jährigen Behaltefrist

Die geförderten Investitionsgüter (inklusive der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Kosten für den Unternehmensaufbau

Unternehmensgründer und junge Unternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens können neben materiellen und immateriellen Investitionen auch weitere betriebliche Aufwendungen für den Unternehmensaufbau in das förderungsfähige Projekt aufnehmen, sofern diese Aufwendungen investitionsähnlichen Charakter aufweisen (z. B. Erstausrüstung eines Lagers, Aufwendungen im

Zusammenhang mit dem Ingangsetzen des Betriebes; nicht jedoch laufende Personalkosten oder Vorfinanzierung erster Aufträge oder Tilgung von Altverbindlichkeiten). Diese Ausgaben müssen nicht in der Bilanz aktiviert werden.

Die Anwendung dieser Bestimmung bedingt, dass der erp-Kredit für das gesamte Vorhaben inklusive der materiellen und immateriellen Investitionen als „De-minimis“-Beihilfe oder im Rahmen der Österreichregelung Kleinbeihilfen gewährt wird.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern (nur für „De-minimis“-Beihilfe förderungsfähig)
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von Aktiven im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)

Kredithöhe

Ab EUR 0,1 Mio. bis maximal EUR 7,5 Mio. pro Projekt und Jahr.

Der Förderungsbarwert des erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnützungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
KMU-Programm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	8 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „erp-Kreditkonditionen“.

Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

Bei Projekten von Kleinunternehmen kann die Laufzeit des erp-Kredites 10 Jahre betragen.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 800/2006 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. Nr. L 214 vom 9. August 2008:

Artikel 15 – Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU.

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 379 vom 28.12.2006 (kurz: GruppenfreistellungsVO für „De-minimis“-Beihilfen).

Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise; Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Österreichregelung Kleinbeihilfen“), von der Europäische Kommission unter N47a/2009 genehmigt.

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität

- kleine Unternehmen: maximal 20 %
- mittlere Unternehmen: maximal 10 %
- Betrifft die Investition die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, so beträgt die maximale Förderungsintensität 40 % der beihilfefähigen Investitionen.
- bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung: maximal EUR 200.000,-

Bei Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe ist weiters darauf zu achten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren EUR 200.000,- nicht übersteigt.

Kumulierung mit speziellen Förderungsinstrumenten

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Projektes genutzt, dann gilt eine um 50 % reduzierte maximale Förderungsintensität während der ersten 3 Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

In den ersten 3 Jahren nach Genehmigung einer F&E&I-Förderung für junge, innovative Unternehmen (Art. 35 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder 5.4 des Gemeinschaftsrahmens für F&E&I) kann keine Investitionsförderung gewährt werden.

Österreichregelung Kleinbeihilfen

Wenn zur Förderung des Projektes diese Richtlinie im Rahmen der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Österreichregelung Kleinbeihilfen“) zur Anwendung kommt, dann gelten nachfolgende Kumulierungsbestimmungen:

Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Beihilfen und allfällig davor oder parallel gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 den Höchstbetrag von EUR 500.000,- nicht überschreiten.

Die Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können mit anderen binnenmarktkonformen staatlichen Beihilfen oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in Freistel-

lungsverordnungen oder in den Leitlinien festgelegt wurden.

Alle übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie bleiben unverändert

Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme: Industrie und Gewerbe“.